

**Ausführungshinweise zur Umsetzung des Erlasses des Sächsischen
Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 10. November 2014
"Förderung der Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern in kommunaler
Unterhaltungslast nach dem Auguthochwasser 2010"**

In den Anlagen finden sich aktuelle Erläuterungen und Hinweise zur Fristwahrung/Antragstellung in Umsetzung des o.g. Erlasses.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den im Förderportal genannten Kontakt bzw. an das Postfach: referat42DD@lds.sachsen.de.

- Anlage 1 Fristen für Antragstellung und Bewilligung (Zeitplan)
- Anlage 2 Mindestumfang der Antragsunterlagen (Antragsunterlagen)
- Anlage 3 Hinweise zur Antragsstellung/ Zuwendung
- Anlage 4 Voraussetzungen für die Anerkennung als Maßnahmen der nachhaltigen Hochwasserschadensbeseitigung 2010 (Anerkennungsvoraussetzungen)
- Anlage 5 Grundsätze der Beantragung der Fristverlängerung
- Anlage 6 Mustererklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune

Befristung und Regelungen zum Zuwendungsverfahren für nachhaltige Schadensbeseitigungsmaßnahmen der Kategorie 2b

Grundlage: Erlass des SMUL vom 10. November 2014 (2b-Erlass) und interne Regelungen der LDS

- **30. Juni 2016**¹ Vorlage **vollständiger Zuwendungsantrag (ZWA) gemäß 2b-Erlass (Konkretisierung)** für alle 2b-Maßnahmen bei der LDS

und/oder

Antrag auf Verlängerung der Frist zur Konkretisierung der ZWA bei der LDS. Dem Antrag ist eine **ausführliche Begründung sowie ein verbindlicher Zeitplan** - einschließlich des Zeitpunktes der Konkretisierung – beizufügen. Späteste Frist zur Konkretisierung ist der 30. Juni 2017
- **31. Dez. 2016** Bewilligung der o. g. Zuwendungsanträge durch die LDS in Abhängigkeit von der Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel.
- **Januar 2017** Wiedervorlage durch LDS:

Hier: Erfassung des Sachstandes der Antragserarbeitung / Umsetzung und - sofern erforderlich - Zwischenberatung LDS und uWB
- **30. März 2017**¹ Wiedervorlage durch uWB

Hier: Erfassung des Sachstandes der Antragserarbeitung / Umsetzung und - sofern erforderlich - Zwischenberatung uWB und Kommunen,

Meldung des Sachstandes durch die uWB an die LDS
- **30. Juni 2017**² **Konkretisierung der zur Fristverlängerung zugelassenen 2b-Maßnahmen**

¹ **Grundsätzliche Ausschlussfrist für Zuwendungsanträge.** Möglichkeit der Verlängerung im Ermessen der LDS (*unter Maßgabe der Bedingungen gemäß Anlagen 3- 5*).

Generelle Ausschlussfrist für Verlängerungsanträge. Bei nachträglich festgestellter Unvollständigkeit des Verlängerungsantrages können die 2b-Maßnahmen nicht mehr im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2010 bewilligt werden. Hinweis auf die weiterhin bestehende Möglichkeit einer Regelförderung nach RL GH/2007 (sofern die Zuwendungsvoraussetzungen dafür gegeben sind).

² **Generelle Ausschlussfrist**

D. h., eine Verlängerung ist auch bei nachträglich festgestellter Unvollständigkeit der Antragsunterlagen ausgeschlossen. Zuwendungsanträge, welche verfristet/unvollständig bei der LDS eingehen, werden abgelehnt mit dem Hinweis auf die weiterhin bestehende Möglichkeit einer Regelförderung nach RL GH/2007 (sofern die Zuwendungsvoraussetzungen dafür gegeben sind).

I. Mindestumfang der Antragsunterlagen – Einreichung bis 30.06.2016

- **Formblatt der RL GH/ 2007** unter Verweis auf Maßnahmevorschlag nWAP (*inkl. Bauzeitenplan*)
- **Stellungnahme der uWB**
- **Planungsunterlagen LPh 2 HOAI (=Vorplanung)**
- **Kostenschätzung**
- **Erklärung zur finanzieller Leistungsfähigkeit des Antragstellers**
Sofern keine GWS vorlegbar ist, ist eine Bekundung des Antragstellers zur Aufnahme der Finanzierung in die mittelfristige Finanzplanung erforderlich, siehe Vordruck „Gesamtfinanzierung“
- **Nachweis Wirtschaftlichkeit/N-K-V (im Einzelfall)**

Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Alle Maßnahmen der Vorzugsvariante des nWAP werden umgesetzt:

Liegt der LDS für alle Maßnahmen der Vorzugsvariante entweder

- ein **bis zum 30. Juni 2016 eingereichter vollständiger ZWA**

oder

- ein **bis zum 30. Juni 2016 eingereichter vollständiger Verlängerungsantrag** vor und stimmt die LDS diesem zu

wird davon ausgegangen, dass alle Maßnahmen der Vorzugsvariante realisiert werden. Ein gesonderter Einzelnachweis der Wirtschaftlichkeit ist nicht erforderlich.

Sofern für einzelne Maßnahmen¹ der Vorzugsvariante des nWAP keine fristgemäßen ZWA oder Verlängerungsanträge vorgelegt werden, ist eine **formlose Absichtserklärung** erforderlich, aus der das Bekenntnis zur Umsetzung aller Maßnahmen der Vorzugsvariante sowie die Bereitschaft zur Aufnahme der insoweit erforderlichen Mittel in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt/Gemeinde ersichtlich ist. Die Absichtserklärung ist vom Vertretungsberechtigten der Stadt/Gemeinde zu unterzeichnen und **spätestens mit dem ersten ZWA** einzureichen.²

- Die Maßnahmen der Vorzugsvariante des nWAP werden teilweise umgesetzt

Im ZWA (für die Einzelmaßnahme) ist die Reduktion der Maßnahmen anzuzeigen und zu begründen.

¹ Dies schließt Maßnahmen ein, die nicht der RL GH/2007 zuzuordnen sind, jedoch durch die Stadt/Gemeinde zu realisieren sind (z. B. Rück- bzw. Ersatzneubau Brücke ohne Gewässerbezug)

² Werden nicht für alle Maßnahmen der Vorzugsvariante vorgenannte ZWA, Verlängerungsanträge bzw. Absichtserklärungen eingereicht, kann grundsätzlich nicht auf das N-K-V des nWAP zurückgegriffen werden. Folglich sind mit dem ZWA innerhalb der Ausschlussfristen des 2b-Erlasses **Einzelnachweise** erforderlich.

Für die verbliebenen Maßnahmen ist grundsätzlich eine erneute Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.³

➤ Einzelmaßnahmen (ohne nWAP)⁴

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist zwingend durch eine geeignete Nutzen-Kosten-Betrachtung zu erbringen.⁵

II. Vervollständigung der Antragsunterlagen gemäß Nr. 7.2 der RL GH/2007

- bis **spätestens vier Wochen** vor Baubeginn⁶,
- **in 2facher Ausfertigung** erstellen und **parallel an uWB und LDS** übergeben
- zur Vervollständigung sind insbesondere nachzureichen:
 - gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme (GWS)
 - Nachweis des Standes öffentlich-rechtlicher Voraussetzungen, insbesondere wasserrechtliche Bescheide
 - Ggf. weitere Unterlagen entsprechend Nebenbestimmungen im ZWB, z.B. Ausführungsplanung
- Weiterhin: Prüfung der dem ZWB zugrundeliegenden Antragsunterlagen hinsichtlich
 - Anpassung Zuwendungszweck entsprechend wasserrechtlichem Bescheid
 - Änderung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Kostenerhöhung/-minderung)
 - Änderung des Bewilligungszeitraumes im Hinblick auf den Umfang des Bauvorhabens entsprechend wasserrechtlichem Bescheid, damit verbunden Änderung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabensträgers (GWS) auch unter Beachtung weiterer Randbedingungen (z.B. Fischschonfrist)
- Unter Beachtung der Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers hat dieser Änderungen gegenüber der dem ZWB zu Grunde liegenden Antragsunterlagen anzuzeigen und ebenso spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

³ ... unter Wahrung der Ausschlussfristen des 2b-Erlasses

⁴ ... sogenannte konzeptimmanente Maßnahmen (2b-k)

⁵ ... unter Wahrung der Ausschlussfristen des 2b-Erlasses

⁶ In den Zuwendungsbescheid wird eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn alle weiteren zum Nachweis der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen gemäß Nr. 7.2 RL GH/2004 sowie der Nachweis gemäß Nr. 4.4 RL GH/2007 bei der LDS nachzureichen sind.

Hinweise

Verfügbarkeit Haushaltsmittel

- Es gilt der Grundsatz, dass Bewilligungen nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgen und hierüber das SMUL im Einzelfall entscheidet.
- Bei Umsetzungszeiträumen **nach 2018** kann auf Grund des aktuellen Doppelhaushaltes **keine verbindliche Aussage** zur Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln getroffen werden.
- Damit können aktuell nur Bewilligungszeiträume bis höchstens 2018 (je nach Mittelverfügbarkeit) festgelegt werden.
- Für Maßnahmen, die erst nach diesem Zeitraum umgesetzt werden, bleibt nach gegenwärtigem Kenntnisstand das finanzielle Risiko allein beim Vorhabenträger

Projektsteuerungskosten

- Projektsteuerungskosten sind bis zu einem Betrag von **5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** zuwendungsfähig
- **Grundsatz:** Projektsteuerungskosten sind keine Planungskosten
- Gleichwohl ist die Projektsteuerung förderunschädlich, sofern sich diese lediglich auf die Planung (bis einschließlich LPH 5 HOAI) beschränkt und mit dem Vorhaben nicht begonnen wird.
- Darüber hinausgehende Beauftragungen des Projektsteuerers sind grundsätzlich förderschädlich. Insofern dennoch eine vollumfängliche Beauftragung geplant ist, ist ein Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtbewilligung gemäß Nr. 4.3.1 Satz 3 RL GH/2007 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit des Projektsteuerers nicht vor Erlass des ZWB aufgenommen wird.

Anerkennung von Planungsleistungen als eigenständiger Fördertatbestand (im Ermessen der LDS)

Voraussetzungen (kumulativ):

- Zuwendungsbescheid für 2b-Maßnahme erteilt,
- Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllbar (z. B. weil ein wasserrechtlicher Bescheid für ein bewilligtes Vorhaben nicht erteilt werden kann),
- keine Verletzung der Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin,
- Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nicht durch Zuwendungsempfängerin zu verschulden.

Vorzulegenden Unterlagen:

- Antrag auf Umbewilligung des Zuwendungsbescheides in ein Planungsprojekt (mit Begründung),
- Nachweis, dass Mitteilungspflichten erfüllt sind und kein Verschulden vorliegt,
- Stellungnahme untere Wasserbehörde

Voraussetzungen für die Anerkennung als Maßnahmen der nachhaltigen Hochwasserschadensbeseitigung 2010

I Antragsgrundsatz:

Gewässerbezug + Schadenskausalität HW 2010 + wasserwirtschaftliche Notwendigkeit

II Maßnahmen:

Gemäß Erlass der LDS vom 11. Juni 2015 werden alle Maßnahmen, für welche bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Zuwendungsbescheid (ZWB) erteilt wurde, den nachhaltigen Wiederaufbaumaßnahmen (nachfolgend 2b-Maßnahmen) zugerechnet und erfordern vollständige Antragsunterlagen nach Nr. 7.2 der RL GH/2007.

Diese können sein:

- (1) Maßnahmen, die bereits Bestandteil des bestätigten Wiederaufbauplanes HW2010 der Kommunen waren und für die fristgerecht zum 30.06.2011 ein ZWA bei der LDS eingereicht wurde
 - a) mit konkreter Benennung des Einzelvorhabens
 - b) als konkretes Einzelvorhaben in einem Sammelantrag
 - c) aus einem Sammelantrag ohne detaillierte Benennung von Einzelvorhaben
- (2) Maßnahmen der Vorzugsvariante der nachhaltigen Wiederaufbauplanung (nWAP)
 - für die ein Sammelantrag ohne detaillierte Benennung von Einzelvorhaben vorliegt
 - die zwingend für die Erreichung des angestrebten Schutzzieles erforderlich sind

III Fallkonstellationen (Stand Antragstellung)

- a) **maßnahmenkonkreter Zuwendungsantrag (ZWA) liegt noch nicht vor**
→ Antragstellung entsprechend Anlage 2 "Antragsunterlagen"
- b) **ZWA liegt in der LDS vor, Zuwendungsbescheid (ZWB) noch nicht erstellt**
 - **ZWA ist vollständig** gemäß 2b-Erlass → Antragsfristen eingehalten,
 - **ZWA ist unvollständig** gemäß Nr. 7.2 RL GH/2007 → Prüfung durch Antragsteller und LDS, ob Mindestumfang der Antragsunterlagen gemäß 2b-Erlass vorliegt:
sofern ja: Antragsfristen eingehalten
sofern nein: Nachreichung der Unterlagen bis 30. Juni 2016

oder

Antrag auf Verlängerung der Antragsfrist
(siehe Anlage 5)
- c) **ZWB durch die LDS bereits erteilt** → **Keine weiteren Auswirkungen**

Grundsätze der Beantragung der Fristverlängerung bis 30.06.2017

- **Termin** zur Einreichung bei der LDS: spätestens **30. Juni 2016 (Ausschlussfrist)**
- Hinweis: bei früherem Einreichen Rückfragen/ Abstimmung zum Umfang der Begründung etc. noch möglich!
- **Formloser schriftlicher Antrag**
 - **Mindestinhalt des Antrags:**
 - Angaben zur Vorhabensträger,
 - Maßnahmebezeichnung, Gewässer

Hier kann auf die Maßnahmenliste im verbindlichen Zeitplan verwiesen werden. Sofern aus dem in Bearbeitung befindlichen nWAP noch keine konkreten Einzelvorhaben benannt werden können, wird die Angabe einer Sammelposition empfohlen.

 - Bezug zu nWAP (soweit vorhanden)
 - Bezug zum in der LDS vorliegenden unvollständigen ZWA (soweit vorhanden)
 - Plausible **Begründung** für die **Erforderlichkeit der Verlängerung**
 - z.B. nWAP wurde noch nicht fertig gestellt
 - z.B. noch unzureichender Planungsstand (Vorplanung noch nicht oder zu spät fertiggestellt, so dass Stellungnahme der uWB nicht mehr möglich)
 - oder z.B. ...
- **1. Anlage zum Antrag: Verbindlicher Zeitplan**
(aktualisierte Maßnahmetabelle gemäß E-Mail der LDS vom Juni 2016 an die Kommunen)
 - Als Zeitpunkt der Antragseinreichung bei der LDS ist der 30. Juni 2016 oder 30. Juni 2017 anzugeben (*verbindliche Angabe*).
 - Für alle in der Maßnahmetabelle genannten Maßnahmen ist eine sinnvolle Umsetzungsreihenfolge festzulegen (*Priorisierung*).
 - Ergänzend ist in der Maßnahmetabelle der Zeitpunkt der vorgesehenen (*oder bereits erfolgten*) Beauftragung der Planungsleistungen anzugeben (*neue Spalte*)
- **2. Anlage zum Antrag (Empfehlung): Interner Arbeitsplan**
Der zu erstellende Zeitplan soll das weitere Vorgehen bis zur Antragstellung für jedes Vorhaben angeben.

Absender

Anlage

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Referat 42DD
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Sicherung der Gesamtfinanzierung gem. Nr. 4.4 der RL GH/2007

- Gemeinde _____

- Gewässer _____

- Maßnahmebezeichnung

- Umsetzungszeitraum _____

Für die mit Zuwendungsantrag vom _____ beantragte Maßnahme wird bestätigt, dass entsprechende Mittel über den gesamten Umsetzungszeitraum sowohl im jeweiligen Haushaltsplan als auch – soweit erforderlich – in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant sind.

Nach Bestätigung des Haushaltsplanes sowie der mittelfristigen Finanzplanung senden wir Ihnen die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme – spätestens bis vier Wochen vor Baubeginn – zu.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Vertretungsberechtigter